

Heimarbeitsvertrag für Arbeiter in der Textilindustrie

gültig ab 1.4.2004

Heimarbeitsgesamtvertrag abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textilindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Leder, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Der Heimarbeitsgesamtvertrag gilt

- a) **räumlich:** für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- b) **fachlich:** für alle dem Fachverband der Textilindustrie angehörenden Betriebe;
- c) **persönlich:** für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen.



§ 2 Festsetzung der Stückentgelte und Stückzeiten

(1) Die Stückentgelte (Stückzeiten) der Heimarbeiter sind innerbetrieblich festzusetzen, und zwar so, daß die Heimarbeiter den jeweils geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohn des Betriebsarbeiters der entsprechenden Kategorie erreichen können.

(2) Der kollektivvertragliche Stundenlohn ist dem für die Textilindustrie jeweils geltenden „Lohntarif“ und der für die einzelnen Sparten in Betracht kommenden „Lohngruppeneinteilung“ zu entnehmen.

(3) Heimarbeiter, die auf eigenen Maschinen arbeiten, erhalten einen Unkostenzuschlag von 10%.

(4) Die Bestimmungen von Heimarbeitsstarifen, die Gegenstand der Regelung dieses Heimarbeitsgesamtvertrages sind, insbesondere solche Bestimmungen, die eine Regelung oder Festsetzung von Stückzeiten enthalten, finden für den Geltungsbereich dieses Heimarbeitsgesamtvertrages keine Anwendung. Die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (§ 29, Abs. 1 und 2), wonach im Einzelfall Entgeltberechnungen über Antrag auf ihre Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen zu überprüfen sind und das für die Stück- und Leistungseinheit gebührende Entgelt durch den Entgeltberechnungsausschuss festzustellen ist, bleiben unberührt.

(5) Sofern Handhäkeln, Handstricken und Bedienen von Handstrickapparaten mit Hakennadeln in Heimarbeit vergeben wird, sind die Stückentgelte (Stückzeiten) unter Berücksichtigung allfälliger Zu- bzw. Abschläge innerbetrieblich so festzusetzen, daß die Heimarbeiter den jeweils geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohn der Lohngruppe 1 erreichen können.

(6) Sofern Stricken auf Handstrickapparaten mit Zungennadeln in Heimarbeit vergeben wird, sind die Stückentgelte (Stückzeiten) unter Berücksichtigung allfälliger Zu- bzw. Abschläge innerbetrieblich so festzusetzen, daß die Heimarbeiter den jeweils geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohn der Lohngruppe 7 erreichen können.



§ 3 Erlöschen von Ansprüchen

Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Heimarbeitsverhältnis erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abrechnung jenes Berechnungszeitraumes, indem sie entstanden sind, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.



§ 4 Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieser Heimarbeitsgesamtvertrag tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der zwischen den vertragsschließenden Organisationen abgeschlossene Heimarbeitsgesamtvertrag vom 22. November 1973 außer Kraft.

